

3

Haus- und Schulordnung

Allgemeines:

Eine Hausordnung wird vom Schulträger erlassen und regelt die Benutzung des Gebäudes im Sinne einer Benutzungsordnung, wie z.B. Öffnungszeiten, Fluchtwege, Nutzung des Gebäudes nach dem Unterricht.

Die Schulordnung wird von der Schule selbst erlassen. Neben der Regelung der organisatorischen Abläufe werden auch Festlegungen getroffen, welche das Miteinander regeln.

Alle am Schulleben des Marie-Curie-Gymnasiums Beteiligten tragen durch ihr Verhalten dazu bei, dass die Schule ihre Aufgaben, wie sie im Schulgesetz festgelegt sind, erfüllen kann. In der Schule üben die Schulleiterin oder die Stellvertreterin das Hausrecht aus, welches ggf. delegiert werden kann.

A. Allgemeines

Unterrichtszeiten		Pausen	
1. Stunde	8.00 - 8.45		
		8.45 - 8.50	5 Minuten
2. Stunde	8.50 - 9.35		
		9.35 - 9.55	20 Minuten
3. Stunde	9.55 - 10.40		
		10.40 - 10.45	5 Minuten
4. Stunde	10.45 - 11.30		
		11.30 - 11.40	10 Minuten
5. Stunde	11.40 - 12.25		
		12.25 - 13.05	40 Minuten
6. Stunde	13.05 - 13.50		
		13.50 - 13.55	10 Minuten
7. Stunde	13.55 - 14.40		
		14.40 - 14.50	10 Minuten
8. Stunde	14.50 - 15.35		
		15.35 - 15.45	10 Minuten
9. Stunde	15.45 - 16.30		
		16.30 - 16.35	5 Minuten
10. Stunde	16.35 - 17.20		

A1 Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände / Pausen

- 1) Jugendliche, deren Unterricht um 8.00 Uhr beginnt, können ab 7.45 Uhr ihren Klassenraum aufsuchen. Vorher warten sie bitte vor der Schule oder im Foyer.
Lehrkräfte und Schülerschaft sind zur Pünktlichkeit verpflichtet. Es wird erwartet, dass sie spätestens fünf Minuten vor dem Unterricht das Schulgebäude betreten haben und bei jedem Stundenbeginn in oder vor dem für den Unterricht vorgesehenen Raum sind. Alle erscheinen bitte auch während des Unterrichtstages pünktlich zu den Unterrichtsstunden, die Schüler/-innen sitzen bitte zu Beginn einer jeden Unterrichtsstunde auf ihren Plätzen.
- 2) Ist die Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, so meldet ein Mitglied der Klasse (vorrangig Klassensprecher/-in) dies im Sekretariat.
- 3) In den großen Pausen wird es der Schülerschaft der Oberstufe freigestellt, auf den Hof zu gehen oder sich im Schulgebäude aufzuhalten. Von den Oberstufenschülern/-innen können neben den Kursräumen der Aula-Vorraum und außerhalb der Essenszeit der rechte Raum der Cafeteria als Aufenthaltsbereiche genutzt werden. Tische und Stühle dürfen im Aula-Vorraum nicht im Fluchtweg der Aula und somit nur zwischen Fensterbereich und Pfeilern stehen. Nach dem Abklingeln verbleiben die Schülerinnen und Schüler in den Räumen.
- 4) Die Schüler/-innen der 7. bis 10. Klassen sind verpflichtet, in der ersten und zweiten großen Pause auf den Hof zu gehen.
- 5) Das warme Essen aus der Cafeteria wird in der zweiten großen Pause in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten der Schule eingenommen. Außerhalb dieser Räume wird kein warmes Essen verzehrt.
- 6) Es besteht ein generelles Rauchverbot im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Bei Zuwiderhandlungen wird Hausverbot ausgesprochen.
- 7) Alkohol- und Drogenkonsum sind im Schulbereich und bei allen schulischen Veranstaltungen verboten. Hilfestellung bei Problemen ist durch die Schulleitung und die Kontaktlehrer/-innen für Suchtprophylaxe gewährleistet. Bei Zuwiderhandlungen wird Hausverbot ausgesprochen.
- 8) In den Pausen und in den Freistunden kann die Schülerschaft der Oberstufe das Schulgebäude verlassen. Freistunden gibt es für die Klassenstufen 7-10 grundsätzlich nicht. Vertretungsstunden sind keine Freistunden. Eine Freistunde liegt auch dann nicht vor, wenn eine Lehrkraft den Unterricht nicht pünktlich beginnen kann.
- 9) Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung tritt außer Kraft, wenn das Verlassen des Schulgebäudes nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schulbesuch steht.
- 10) Religionsmündige Schüler/-innen, die sich noch nicht in der Oberstufe befinden und die *nicht mehr* am Religionsunterricht teilnehmen wollen, müssen sich gegenüber ihrer Religionsgemeinschaft zum Ende eines Schulhalbjahres förmlich abmelden. Formulare dafür gibt es im Sekretariat. Die Jugendlichen müssen nach Anweisung der Schulleitung in einem Klassenraum bleiben und werden von einer Lehrkraft beaufsichtigt, sollte es sich nicht um Randstunden handeln.

A2 Krankmeldung / Beurlaubung / Fehlzeiten / Nachschreiben

- 11) Versäumen einzelne Schüler/-innen den Unterricht, so ist umgehend durch die Erziehungsberechtigten bzw. Schüler/-in (bei Volljährigkeit) die Klassenleitung oder der/die Oberstufentutor/-in zu benachrichtigen. Am dritten Unterrichtstag seit Beginn der Erkrankung muss eine schriftliche Benachrichtigung vorliegen. Diese ist bei Abwesenheit der Klassenleitung im Sekretariat abzugeben, wird dort mit einem Eingangsstempel versehen und an die Klassenleitung weiter gereicht. Am ersten Tag der Rückkehr des Schülers ist ei-

ne Bescheinigung der Erziehungsberechtigten über die Dauer der versäumten Zeit vorzulegen. Wird eine Klausur in der Oberstufe versäumt, so ist spätestens am dritten Unterrichtstag nach dem Klausurtag eine ärztliche Bescheinigung bei den pädagogischen Koordinatoren (Qualifikationsphase) vorzulegen. Bei Abwesenheit der pädagogischen Koordinatoren, der Tutorin, des Tutors ist diese Bescheinigung ebenfalls im Sekretariat abzugeben, wird mit einem Eingangsstempel versehen und an den pädagogischen Koordinator weiter gereicht.

- 12) Alle Klausuren in der Oberstufe müssen nachgeschrieben werden. Sie dürfen nur nachgeschrieben werden, wenn eine von den Pädagogischen Koordinatoren anerkannte ärztliche Bescheinigung fristgerecht vorliegt.
- 13) Für versäumte Klassenarbeiten in den 7.-10. Klassen wird jeweils ein Nachschreibtermin angeboten. Werden diese nicht wahrgenommen, gelten die allgemeinen Entschuldigungsregeln. Klassenarbeiten dürfen nur bei Vorlage einer von der Klassenleitung anerkannten Entschuldigung nachgeschrieben werden.
- 14) Bei voraussehbarem Fehlen in begründeten Einzelfällen ist eine Beurlaubung zu beantragen. Der Antrag soll so rechtzeitig eingereicht werden, dass bei einer begründeten Ablehnung des Antrags noch reagiert werden kann. Klassenleitung und Oberstufentutor/-in können Befreiung vom Unterricht bis zu drei Tagen erteilen – außer direkt vor oder nach den Ferien; eine Befreiung bis zu vier Wochen kann nur von der Schulleiterin genehmigt werden. Urlaub im unmittelbaren Zusammenhang mit Ferien muss in jedem Falle bei der Schulleiterin beantragt und von dieser genehmigt werden. Schüler/-innen der Klassenstufen 7 bis 10, die im Laufe des Tages den Unterrichtsbesuch wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen abbrechen, müssen sich im Sekretariat abmelden. Auch für dieses Versäumnis ist der Klassenleitung eine Bescheinigung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Die nicht volljährigen Schüler/-innen müssen sich im Sekretariat melden, damit telefonisch Kontakt mit den Eltern aufgenommen werden kann. Da die Schule während der Unterrichtszeit die Verantwortung für die Jugendlichen trägt, müssen die Eltern entscheiden, ob ihr Kind das Schulgelände vorzeitig verlassen darf. Die entsprechenden Telefonnummern wie auch die aktuelle Adresse müssen der Schule bekannt sein und Änderungen sind umgehend bekannt zu geben.
- 15) Im Zusammenhang mit dem Umgang von Fehlzeiten von Schülern und Schülerinnen dient die Informationskette Fehlzeiten als Orientierung für Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Bleiben nicht mehr schulpflichtige Schüler/-innen im Verlauf von zwei Monaten an mehr als zehn Schultagen oder im Verlauf von sechs Monaten an mehr als vierzehn Schultagen dem Unterricht ganz oder stundenweise unentschuldigt fern, ist der Ausschluss von der Schule anzuordnen, es sei denn, es ist zu erwarten, dass regelmäßig am Unterricht teilgenommen wird, oder besondere pädagogische Gründe rechtfertigen einen Verbleib in der Schule.

A3 Informationspflicht / Informationsrecht

- 16) Das Lehrerkollegium ist verpflichtet, der Schülerschaft und den Erziehungsberechtigten Auskünfte nach vorheriger Vereinbarung zu erteilen. Darüber hinaus finden Elternsprechtage statt, an denen die Schülerschaft teilnehmen kann.
- 17) Bei allen volljährigen Schüler/-innen entfallen die in der Schulordnung formulierten Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten; die Schüler/-innen übernehmen die Rechte und Pflichten selbst. Über wesentliche Entscheidungen, die einzelne Schüler/-innen betreffen, setzt die Schulleitung die Eltern in Kenntnis.

B. Regelungen zum Verhalten in der Schulgemeinschaft

- 1) Mobiliar und Materialien, welche der Schülerschaft zur Verfügung gestellt werden, werden bitte pfleglich behandelt, Tische und Stühle werden bitte sauber gehalten.
- 2) Ein rücksichtsvoller Umgang miteinander ist auf dem gesamten Schulgelände notwendig (z.B. kein Schneeballwerfen, keine Handgreiflichkeiten etc.).
- 3) Alle Schäden sind sofort dem Hausmeister oder im Sekretariat zu melden. Sind sie grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden, so hat der/die Betreffende entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten.
- 4) Die Klassen und Kurse halten ihren Raum, unabhängig davon, ob sie die Verschmutzung verursacht haben, sauber. Für die Reinhaltung der Flure, des Vorgartens und des Schulhofes übernehmen die Klassen Mitverantwortung, sofern die Verursacher der Verschmutzungen nicht ausfindig zu machen sind, und säubern das Schulgelände bzw. Gebäude. Es wird ein Ordnungsdienst für den Aula-Vorraum in Verantwortung der Leistungskurse eingerichtet.
- 5) Gefundene Gegenstände sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.
- 6) Am Ende der Unterrichtszeit für die jeweilige Lerngruppe in diesem Raum sind die Fenster zu schließen, die Stühle hoch zu stellen und der Unterrichtsraum abzuschließen.
- 7) Größere Geldbeträge und Gegenstände mit hohem Wert (wie zum Beispiel teure Mobiltelefone, Smartphones oder andere technische Geräte sowie besonders wertvolle Kleidungsstücke) dürfen nur auf eigene Verantwortung mitgebracht werden. Im Ausnahmefall können diese im Sekretariat hinterlegt werden. Bei einem Raumwechsel sind die Schultaschen immer mitzunehmen. Die Anmietung und Nutzung eines persönlichen Schließfaches wird empfohlen. Bei Verlust und/oder Beschädigung von o.g. Geldbeträgen und Wertgegenständen liegt die Verantwortung bei den jeweiligen Schüler/-innen und deren Eltern. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Schulträger nur in Ausnahmefällen Haftung übernehmen kann.
- 8) Da Selbstverständlichkeiten und sog. Sekundärtugenden im Schulalltag allzu leicht in Vergessenheit geraten, soll mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass Essen und Kaugummikauen während der Unterrichtszeit untersagt sind.

C. Sicherheit in der Schule

- 1) Die Schüler/-innen sind verpflichtet, durch angemessenes Verhalten für die Sicherheit aller am Schulleben Beteiligten zu sorgen. Deshalb sind die Benutzung von Rollschuhen, Skateboards u.a. Gerätschaften und das Herumspielen mit Getränkedosen nicht erlaubt. Mit weichen Bällen darf nur auf dem Hof gespielt werden.
- 2) Es ist streng verboten, feststehende Messer, Tränengaspatronen, Laserpointer oder andere Waffen, eingeschlossen Nachahmungen dieser, in die Schule mitzubringen. Bei Zuwiderhandlungen wird Hausverbot ausgesprochen.
- 3) Unterrichtsveranstaltungen finden grundsätzlich nur in der Schule bzw. auf dem Schulgelände oder in den von der Schule regelmäßig benutzten Anlagen statt. Jede Abweichung davon bedarf der Zustimmung der Schulleiterin. Jedes unentschuldigte Entfernen aus der Schule während der Unterrichtszeit führt zu einem Verlust des Versicherungsschutzes.
- 4) Bei einem Anschlag der Warnanlagen wegen Feueralarms muss die gesamte Schule sofort geräumt werden. Ein Weiterführen z.B. von schriftlichen Arbeiten ist unzulässig. Die Schülerschaft versammelt sich in diesen Fällen auf dem Hof an der niedrigen Mauer bei den Sprunggruben, d.h. möglichst weit entfernt vom Schulgebäude. Die ausgewiesenen Fluchtwege sind zu nutzen.
- 5) Bei einem Anschlag der Amokanlage sind sofort die Klassen- oder Unterrichtsräume zu betreten und von innen zu verschließen und erst nach Entwarnung wieder zu verlassen. Den Anweisungen der Lehrkräfte ist unbedingt Folge zu leisten.

D. Regelungen für den Umgang mit elektronischen Geräten

- 1) Die Nutzung von elektronischen Geräten unterliegt grundsätzlich dem Punkt B 7. Handys, Smartphones und andere elektronische Geräte bleiben, sofern vorhanden, während des Unterrichtes ausgeschaltet in der Schultasche. Nur nach ausdrücklicher Aufforderung der Lehrkraft und mit erkennbarem Unterrichtsbezug ist deren Benutzung gestattet, wobei durch die Lehrkräfte auf soziale Gleichbehandlung zu achten und somit eine Benachteiligung Einzelner auszuschließen ist. Im Sinne des Prädikats „Gesunde Schule“ bleiben neben den Unterrichtsräumen auch die Essenzimmer frei von der Nutzung o.g. Geräte.
- 2) Eine Aufsicht führende oder unterrichtende Lehrkraft darf zuwider handelnden Schüler/-innen das Gerät entziehen und zur Abholung durch diese am Ende des Unterrichtstages im Sekretariat hinterlegen. In Ausnahmefällen können die Eltern darüber informiert werden. Eine wiederholte regelwidrige Nutzung der Geräte hat Erziehungs- und ggf. auch Ordnungsmaßnahmen zur Folge.
- 3) Grundsätzlich verboten bleiben nach wie vor alle Arten von Aufnahmen, welche die Persönlichkeitsrechte aller an Schule Beteiligter verletzen. Bei Zuwiderhandlungen und Bedrohung des Schulfriedens kann der Ausschluss vom Unterricht angedroht und Anzeige erstattet werden.

E. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Wer gegen die Schulordnung, die allgemeinen gesetzlichen Regelungen und die Grundsätze menschlichen Zusammenlebens mehrfach verstößt und bei wem das Gespräch, die Ermahnung nicht zu einer Verhaltensänderung führt, muss sofort mit Maßnahmen und im Weiteren mit Ordnungsmaßnahmen rechnen. Als Erziehungsmaßnahmen sind unter anderen möglich:

- soziale Aufgaben,
- Hofreinigung, Vorgärtenreinigung,
- Tische und Klassenräume reinigen,
- ein Tadel, über den die Eltern schriftlich informiert werden.

Verantwortlich für die Ergänzung der bestehenden Schulordnung (Beschlüsse der Schulkonferenz vom 24.03.2011, vom 25.09.2012 und vom 08.04.2013):

Ilona Kowolik (Schulleiterin)